

auch von allem zum Haushalt dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch das zum Spülen der Küchengeräte zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser, den menschlichen Körper zugeführt werden können.

Überhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitstoffs anzusehen sei, und daß man schon vollkommen gefühlt sei, wenn man nur untaubhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9) Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen ratsam, die Kranken, soweit es irgend möglich ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhaus zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr von dem Kranken fern.

10) Es besucht niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besucht man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Fahrmarkte, größere Lustbarkeiten u. m.).

11) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranken befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12) Da die Ausbreiterungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektions-Anweisung (II. 3 und 4) angegeben ist, zu desinfizieren.

13) Man wache auf das sorgfältigste darüber, daß Cholerabreuerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserausnahme dienenden Flussläufe u. s. w. gelangen.

14) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfiziert werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermitteilt werden.

15) Dienjen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände absatzlos desinfizieren. (II. 2 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Reinigung mit den Aussauerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenzimmer verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Gläsern.

16) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Wasser der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängnis ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gesetz fordert, daß Sterbehause nicht und man beteilige sich nicht an Leichenfeierlichkeiten.

17) Meldungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Nutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfiziert sind. Rämentlich dürfen sie nicht unbedingt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleravorträgen enthalten, wird dringend geraten, dieselben sofort einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nötigen Vorsichtsmassregeln selbst zu desinfizieren.

Cholerawäschefüllt nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfiziert ist.

18) Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig ausgesprochenen medicamentösen Schutzmittel (Choleratrophäps u. s. a.) abgeraten. (Schluß folgt.)

Urgeschehenheiten.

Württemberg.

Stuttgart. Baudirektor Prof. Dr. von Leins ist gestern Nachmittag hier gestorben. In ihm verlor Deutschland einen seiner hervorragendsten Architekten, dessen Name weit über Deutschlands Gauern hinaus bekannt ist. Er hat das hohe Alter von 78 Jahren erreicht und vermögte bis zum vergangenen Winter, wo Krankheit ihn zur unfreiwilligen Ruhe zwang, seinen Berufspflichten etwas gebessert. — An dem Werkzeug des Landesgewerbeaufsehers fürzte heute früh ein erweiterter Kopf und Kieche des Geistes, die er sich bewahrt hatte. Wo es in Stuttgart ein hervorragendes Bauwerk oder Denkmal zu schaffen galt, ward er zur Jury gezogen. Leins ist 1814 in Stuttgart geboren, genoß eine technische Ausbildung hier und in Paris, um dann in seiner Heimatstadt ständigen Aufenthalt zu nehmen. 1848 wurde er mit dem Titel Oberbaudirektor zum Architectur-Professor an der heutigen Polytechnischen Schule ernannt. Die Antage des Schloßplatzes, den Königsbau, die Sanktissische, Biederhalle etc. etc. sind seine Werke. Er war tonangebend in der baulichen Entwicklung Stuttgarts vor allem durch er in der Agl. Villa Berg sein Meisterwerk, eine Schöpfung, die keinen Namen für alle Seiten in der Geschichte der deutschen Baukunst verewigte. Leins erfreute sich der weitreichendsten Beliebtheit. Er zählt neben Hackländer zu den Gründern des Stuttgarter Künstlervereins "Bergwerk", dessen Vorstand er seit Jahren war. Von höchster Seite wurde er wiederholt ausgezeichnet, so verlieh ihm König Wilhelm kurz nach seiner Thronbesteigung den Titel eines Prof. Baudirektors. In ihm verlor Stuttgart einen seiner angesehensten Bürger, einen Mann von wahrem Talent, einen Menschen von seltenem Liebenswürdigkeit. Ihm seinen Angehörenden.

19) Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen ratsam, die Kranken, soweit es irgend möglich ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhaus zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr von dem Kranken fern.

20) Es besucht niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus. Ebenso besucht man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Fahrmarkte, größere Lustbarkeiten u. m.).

21) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranken befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

22) Da die Ausbreiterungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektions-Anweisung (II. 3 und 4) angegeben ist, zu desinfizieren.

23) Man wache auf das sorgfältigste darüber, daß Cholerabreuerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserausnahme dienenden Flussläufe u. s. w. gelangen.

24) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfiziert werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermitteilt werden.

25) Dienjen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände absatzlos desinfizieren. (II. 2 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Reinigung mit den Aussauerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenzimmer verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Gläsern.

26) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Wasser der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängnis ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gesetz fordert, daß Sterbehause nicht und man beteilige sich nicht an Leichenfeierlichkeiten.

27) Meldungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Nutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfiziert sind. Rämentlich dürfen sie nicht unbedingt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleravorträgen enthalten, wird dringend geraten, dieselben sofort einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nötigen Vorsichtsmassregeln selbst zu desinfizieren.

28) Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig ausgesprochenen medicamentösen Schutzmittel (Choleratrophäps u. s. a.) abgeraten. (Schluß folgt.)

Keine Ersatzverleihkompanien zur Aufstellung, um die Kasernen für die während der Kaisermonarchie anderweitig stattfindenden Einquartierungen zur Verfügung zu haben. Zugleich mit den Ersatzverleihkompanien rückt auch die dieses Jahr ausgeborenen Volksschullehrer zur Abstellung ihrer aktiven nur 10 Wochen während Dienstzeit ein.

Das Bestinden des Mittmeisters Lehr. v. Röder hat sich nach einer guten Nacht etwas gebessert. — An dem Werkzeug des Landesgewerbeaufsehers fürzte heute früh ein erweiterter Kopf und Kieche des Geistes, die er sich bewahrt hatte. Wo es in Stuttgart ein hervorragendes Bauwerk oder Denkmal zu schaffen galt, ward er zur Jury gezogen. Leins ist 1814 in Stuttgart geboren, genoß eine technische Ausbildung hier und in Paris, um dann in seiner Heimatstadt ständigen Aufenthalt zu nehmen.

29) Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen ratsam, die Kranken, soweit es irgend möglich ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhaus zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr von dem Kranken fern.

30) Es besucht niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus. Ebenso besucht man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Fahrmarkte, größere Lustbarkeiten u. m.).

31) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranken befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

32) Da die Ausbreiterungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II. 3 und 4) angegeben ist, zu desinfizieren.

33) Man wache auf das sorgfältigste darüber, daß Cholerabreuerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserausnahme dienenden Flussläufe u. s. w. gelangen.

34) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfiziert werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermitteilt werden.

35) Dienjen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände absatzlos desinfizieren. (II. 2 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Reinigung mit den Aussauerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenzimmer verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Gläsern.

36) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Wasser der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängnis ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gesetz fordert, daß Sterbehause nicht und man beteilige sich nicht an Leichenfeierlichkeiten.

37) Meldungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Nutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfiziert sind. Rämentlich dürfen sie nicht unbedingt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleravorträgen enthalten, wird dringend geraten, dieselben sofort einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nötigen Vorsichtsmassregeln selbst zu desinfizieren.

38) Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig ausgesprochenen medicamentösen Schutzmittel (Choleratrophäps u. s. a.) abgeraten. (Schluß folgt.)

Urgeschehenheiten.

Württemberg.

Stuttgart. Baudirektor Prof. Dr. von Leins ist gestern Nachmittag hier gestorben. In ihm verlor Deutschland einen seiner hervorragendsten Architekten, dessen Name weit über Deutschlands Gauern hinaus bekannt ist. Er hat das hohe Alter von 78 Jahren erreicht und vermögte bis zum vergangenen Winter, wo Krankheit ihn zur unfreiwilligen Ruhe zwang, seinen Berufspflichten etwas gebessert. — An dem Werkzeug des Landesgewerbeaufsehers fürzte heute früh ein erweiterter Kopf und Kieche des Geistes, die er sich bewahrt hatte. Wo es in Stuttgart ein hervorragendes Bauwerk oder Denkmal zu schaffen galt, ward er zur Jury gezogen. Leins ist 1814 in Stuttgart geboren, genoß eine technische Ausbildung hier und in Paris, um dann in seiner Heimatstadt ständigen Aufenthalt zu nehmen.

39) Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen ratsam, die Kranken, soweit es irgend möglich ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhaus zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr von dem Kranken fern.

40) Es besucht niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus. Ebenso besucht man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Fahrmarkte, größere Lustbarkeiten u. m.).

41) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranken befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

42) Da die Ausbreiterungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II. 3 und 4) angegeben ist, zu desinfizieren.

43) Man wache auf das sorgfältigste darüber, daß Cholerabreuerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserausnahme dienenden Flussläufe u. s. w. gelangen.

44) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfiziert werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermitteilt werden.

45) Dienjen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände absatzlos desinfizieren. (II. 2 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Reinigung mit den Aussauerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenzimmer verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Gläsern.

46) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Wasser der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängnis ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gesetz fordert, daß Sterbehause nicht und man beteilige sich nicht an Leichenfeierlichkeiten.

47) Meldungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Nutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfiziert sind. Rämentlich dürfen sie nicht unbedingt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleravorträgen enthalten, wird dringend geraten, dieselben sofort einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nötigen Vorsichtsmassregeln selbst zu desinfizieren.

48) Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig ausgesprochenen medicamentösen Schutzmittel (Choleratrophäps u. s. a.) abgeraten. (Schluß folgt.)

Urgeschehenheiten.

Württemberg.

Stuttgart. Baudirektor Prof. Dr. von Leins ist gestern Nachmittag hier gestorben. In ihm verlor Deutschland einen seiner hervorragendsten Architekten, dessen Name weit über Deutschlands Gauern hinaus bekannt ist. Er hat das hohe Alter von 78 Jahren erreicht und vermögte bis zum vergangenen Winter, wo Krankheit ihn zur unfreiwilligen Ruhe zwang, seinen Berufspflichten etwas gebessert. — An dem Werkzeug des Landesgewerbeaufsehers fürzte heute früh ein erweiterter Kopf und Kieche des Geistes, die er sich bewahrt hatte. Wo es in Stuttgart ein hervorragendes Bauwerk oder Denkmal zu schaffen galt, ward er zur Jury gezogen. Leins ist 1814 in Stuttgart geboren, genoß eine technische Ausbildung hier und in Paris, um dann in seiner Heimatstadt ständigen Aufenthalt zu nehmen.

49) Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen ratsam, die Kranken, soweit es irgend möglich ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhaus zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr von dem Kranken fern.

50) Es besucht niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus. Ebenso besucht man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Fahrmarkte, größere Lustbarkeiten u. m.).

51) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranken befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

52) Da die Ausbreiterungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II. 3 und 4) angegeben ist, zu desinfizieren.

53) Man wache auf das sorgfältigste darüber, daß Cholerabreuerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserausnahme dienenden Flussläufe u. s. w. gelangen.

54) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfiziert werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermitteilt werden.

55) Dienjen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände absatzlos desinfizieren. (II. 2 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Reinigung mit den Aussauerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenzimmer verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Gläsern.

56) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Wasser der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängnis ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gesetz fordert, daß Sterbehause nicht und man

Medaille 1873 Wien.

Goldene Medaille 1881 Stuttgart.

Medaille 1886 Augsburg.

PORTLANDCEMENT-FABRIK BLAUBEUREN
Gebrüder Spohn.

Wir empfehlen uns zur Lieferung von künstlichem

Portland-Cement und Roman-Cement

den Normen entsprechend, unter Garantie für hohe Bindekraft, je nach Wunsch langsam oder schnell bindend, und sind wir in Folge unserer grossen Leistungsfähigkeit in der Lage, jeden Auftrag sofort auszuführen.

Der Vertreter: **J. Heck**, Gypsermeister, in Schorndorf.

Miet-Verträge

sind zu haben in der
C. W. Meyer'schen Buchdr.

Cement - Röhren

Pferde-, Vieh-, Schweins- & Brunnenröhre, Wassersteine, Röhren, Eisenböden, Boden-Plättchen, sowie Betonierungs-Arbeiten jeder Art am besten Krutina & Möhle, Untertürkheim bei Stuttgart.

Obstverkauf.

Der Fink verkauft den Obst-
ertrag seines Baumguts in der Reh-
halde, geschäftigt zu 35 Simri gegen
Barzahlung am Donnerstag den
1. Sept. abends 6 Uhr auf dem
Platz, wozu Liebhaber eingeladen
werden.

Der Obst- & Gras-Ertrag
von Wilhelm Bühler's Baum-
gut am Ottileinberg kommt am näch-
sten Mittwoch, nachm. 6 Uhr, auf
dem Platz zum Verkauf.

Plüderhausen.

Einen 5/4jährigen rittfähigen

Färren,

Simmenthaler Gelbscheck, seit dem
Verkauf aus Gemeindepräger Rüding.

Schorndorf.

Bestellungen
auf eingestempfte italienische weiße
und schwarze

Trauben,

lieferbar Ende September, nimmt
entgegen

Bäcker Fritz.

Miedelsbach.

Neue Pfälze,
mit Karren und Schuh, Garantie
für gut laufen, verkauft
* Binder. Wagner.

Erla 2000 Stück alte

Dachplatten

hat abzugeben
* Math. Ziegler, Notarver.

Milchlieferant

gesucht
zu 60 - 100 Liter. Näheres
Leonhardspf. Nr. 9 p.
Stuttgart.

5000 Mark Nebenverdienst

familienniedermann, gleich
viel welch. Stand., erwerb. Off. u.
Nr. 3057 an R. Moß, Köln a. Rh.

Zerbrochene

Gegenstände jeder Art fittet man mit
Kluz Stauer's Universalfitt.
Leicht und billig bei: Carl Max
Meyer in Schorndorf.

Wie & Wo?

JEDERMANN sich ein solides
Einkommen schaffen kann, wird
kostenlos mitgeteilt. Man
schreibt unter „Wie & Wo?“
an HASENSTEIN & VOGLER,
A.G. in Karlsruhe.

Cement - Röhren

Pferde-, Vieh-, Schweins- & Brunnenröhre, Wassersteine, Röhren, Eisenböden, Boden-Plättchen, sowie Betonierungs-Arbeiten jeder Art am besten Krutina & Möhle, Untertürkheim bei Stuttgart.



Montag den 29. August, abends 8 Uhr,
Versammlung im Waldhorn.

Vortrag aus dem Handelskommerbericht von Herrn G. b.
Wahl eines Delegierten für die 3. Wanderveranstaltung
in Reutlingen. Mitteilungen. Allgemeines.

Der Ausschuss.

Nenes in Vereinslokal:
1 eleganter Divan in reicher Ausstattung von Sattlermeister Höllerer.
1 Prachtwerk über die badische Abteilung der Münchener
Ausstellung.

Hauskucht-Gesell.

Ein ordentlicher Bursche aus gu-
ter Familie nicht unter 16 Jahren
der einige Stück Vieh zu füttern
hat und sich sonstigen Arbeiten willig
unterzieht, findet gute Stelle.
Zu erfragen bei der Redaktion
des Blattes.

Gelt vielen Jahren bewährter
durststillender Trank für circa
1 Pfennig das Liter.

Jeder Soldat sollte im
Manöver mit Cocaipulver ver-
sehen sein. Er wird oft Ge-
legenheit haben, den Nutzen
dieselben kennen zu lernen und
sich glücklich schätzen, im Notfall
den Durst statt mit geistigem
Getränk sofort auf bequeme,
nachhaltige und wohlbeküm-
mliche Weise stillen zu können.

Das Liter für ca. 1 Pfennig.

Gegen Einsendung von M. I.
in Briefmarken wird das Coco-
pulver franko versandt (hin-
reichend für circa 80 Liter)

durch **Jul. Schrader**, Uhlandstr. Nr. 11,
 Stuttgart.

Prospekte gratis.
Niederlagen werden überall errichtet.

Todes-Anzeige.

Teilnehmenden Verwandten, Freunden und
Bekannten geben wir die schmerzhafte Nachricht,
dass unser lieber Gatte, Vater und Bruder,

Gustav Adolf Herz

Bäcker,
nach schwerem Leid sanft entschlafen ist.
Beerdigung Mittwoch nachm. 4 Uhr.

Man bittet, dies statt mündlicher Anzeige entgegen zu
nehmen.

Die trauernde Witwe.



Jul. Schrader's
Most-Substanzen
in Extraktform.

Allein leicht bereitet und zu haben.
V. J. Schrader, Feuerbach-Stuttgart.

Das einfachste, praktischste und
Vorzüglichste zur Bereitung eines
ausgezeichneten, billigen und ge-
sunden Hausturms (Most).

Einfachste Handhabung, alles Kochen,
Durchsetzen etc. unthalig.

Per Port. zu 150 Liter = ½ Elmer
= 1 Uhr mit genauer Gebrauchs-
anweisung überall hin franco Nr. 20.

Meinige Niederlage in der
Gauß'schen Apotheke,
Schorndorf.

Schorndorf.

Bestellungen
auf schwarze & weiße

Italiener-Trauben

I. Qualität, lieferbar Ende September, nimmt entgegen
Hospitalpfleger Rommel.

Anker-Pain-Expeller.

Diese altbewährte u.
vielfach erprobte
Einrichtung gegen Gicht,
Rheumatismus, Glieder-
reichen u. s. w. wird
hierdurch in empfehlende
Erinnerung gebracht.

Zum Preise von 50
Pf. und 1 Mark die
Fälsche vorzüglich in den
meisten Apotheken.

Carl Schäfer, Conditor.

Wohnungs-Mietverträge

sind zu haben in der
C. W. Meyer'schen Buchdruckerei.

Redigiert gedruckt und verlegt von C. Meyer, C. W. Bauer, f. d. Sonderdruckerei.

Nr. 103.

57. Jahrgang.

Schorndorfer Anzeiger.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

Erste Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Übernahme des 1. bis 10. Mo.

Oberamtsbezirk vierzehntäglich 1 M. 10 Pf.

Ins Jahr voreilig vierzehntäglich 9 M.

Vierteljahrssatz:

vierzehntäglich 1 M. oder deren Raum 10 Pf.

Ausgabe 1890. Wöchentliche Beilage.

Unterhaltungsblatt und Jugendfreund.

Donnerstag den 1. September 1892.

Anweisung

zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.
(Schluß.)

I. Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden:

1) Kalmilch.

Zur Herstellung derselben wird 11 zerklei-
nerten reinen Kalks, sogenannten Kettalkals, mit
4 1 Wasser gemischt, und zwar in folgender
Weise:

Es wird von dem Wasser ¼ 1 in das
zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und
dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der
Kalk das Wasser angefangen hat und dabei zu
Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen
Wasser zu Kalmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwen-
dung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße
aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzu-
schnüren.

2) Chorkalk.

Der Chorkalk hat nur dann eine ausrei-
chende, desinfizierende Wirkung, wenn er frisch
bereitet und in wohl verschlossenen Gefäßen auf-
bewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chorkal-
ks ist an dem starken, dem Chorkalk eigentüm-
lichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulver-
form gebraucht oder in Lösung. Letztere wird
dadurch erhalten, dass zwei Teile Chorkalk mit
hundert Teilen kaltem Wasser gemischt und nach
dem Abseihen der ungelösten Teile die
klare Lösung abgegossen wird.

3) Lösung von Kalisiefe (sogenannter
Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Teile Seife werden in 100 Teilen heißen
Wassers gelöst. (z. B. ½ kg Seife in 17 1
Wasser.)

4) Lösung von Carbolösung.

Die rohe Carbolösung löst sich nur unvoll-
kommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte
„100proz. Carbolösung“ des Handes, welche
sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die in Nr. 3 beschriebene
Lösung von Kalisiefe. In 20 Teile dieser
noch heißen Lösung wird ein Teil Carbolösung
unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange haltbar und wirkt
schneller desinfizierend als einfache Lösung von
Kalisiefe.

Soll reine Carbolösung (einmal wiederholt
destilliert) verwendet werden, welche erheblich
teurer, aber nicht wirksamer ist als die soge-
nannte „100prozentige Carbolösung“, so ist zur
Lösung das Seifenwasser nicht nötig; es genügt
dann einfaches Wasser.

5) Dampfapparate.

Eigener sind sowohl solche Apparate,
welche für stromenden Wasserdampf bei 100°
C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen
der Dampf unter Überdruck (nicht unter 110
Atmosphären) zur Verwendung kommt.

6) Siedeküsse.

Zu desinfizierenden Gegenstände werden
mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser
gekocht. Das Wasser muss während dieser
Zeit beständig im Sieben gehalten werden und
die Gegenstände vollkommen bedecken.

III. Anwendung der Desinfektionsmittel.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen
mit Kalmilch (1) desinfiziert werden, welche
frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen
wieder entfernt wird.

6) Die Wände der Krankenräume, sowie
Holzteile, welche diese Behandlung vertragen,
werden mit Kalmilch (1) getränkt.

Nach gescheiner Desinfektion sind die
Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stun-
den lang unbenuzt zu lassen und reichlich zu
lüften.

7) Durch Cholera-Ausleerungen beschmutz-
ter Erdboden, Pfaster, sowie Steinsteine, in
welche verdächtige Abgänge gelangen, werden
durch reichliches Nebergießen mit Kalmilch
(1, 1) desinfiziert.

8) Am Abrite wird täglich in jede Sit-
zung ein Liter Kalmilch (1, 1) gegossen.
Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum
Auffangen des Kots in den Abritten dienen,
sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalmilch
(1, 1) aufen und innen zu bestreichen.

Die Sitze werden durch Abwaschen
mit Kalisiefelösung (1, 3) gereinigt.

9) Bei einer genügenden Desinfektion in
der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar
ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in
Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei
anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an
Desinfektionsmitteln (1, 1-5) eintreten sollte),
finden die zu desinfizierenden Gegenstände min-
destens 6 Tage lang außer Gebrauch zu seien
und an einem warmen, trockenen, vor Regen
geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht
ausgelegten Orte gründlich zu lüften.

10) Gegenstände von geringerem Wert,
namenlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Tagesbegebenheiten.

Württemberg.

Stuttgart. Der König ließ auf die
Nachricht von dem Ableben des Baudirektors
von Leins den Hinterbliebenen seine aufrichtige
Teilnahme an dem erlittenen schmerzlichen Ver-
lust aussprechen.

Nach den neuesten Befinnungen zur
Kaiserpause des XIII. Armeecorps soll der
Kaiser am Abend des 19. September in Stutt-
gart mit großem militärischem Gefolge ein-
treffen. In demselben befinden sich der Prinz-
regent von Braunschweig, der Großherzog von
Baden